

# Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Elsterberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), beschließt der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bibliothek Elsterberg werden Gebühren und Auslagen erhoben.

## § 2 Gebühr für Benutzerausweis, Ausleihgebühr, Internetnutzungsgebühr

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises, die Ausleihe und die Internetnutzung entstehen folgende pauschale Gebühren:

1. Ausstellung der Jahreskarte I zur Benutzung der Bibliothek mit grundsätzlich gebührenfreier Ausleihe
  - a) Kinder / Schüler unter 18 Jahren frei
  - b) Erwachsene 24,00 Euro
  - c) Ermäßigte Benutzung (Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte) 16,00 Euro
  - d) Familien / Körperschaften 36,00 Euro  
(Bei Familien wird die Jahreskarte für zwei im gleichen Haushalt lebende Erwachsene und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ausgestellt.)
2. Ausstellung der Jahreskarte II zur Benutzung der Bibliothek mit gebührenpflichtiger Ausleihe (berechtigt zum Lesen in der Bibliothek Elsterberg) 1,00 Euro
3. Ausleihe mit der Jahreskarte II pro Medium 1,00 Euro
4. Internetnutzung bei Jahreskarte I oder Jahreskarte II frei
5. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises
  - a) Erwachsene 2,00 Euro
  - b) Kinder und Jugendliche 1,50 Euro

## § 3 Versäumnisgebühr

Die Versäumnisgebühr entsteht mit Eintritt des Rückgabeverzugs. Die Ausleihfristen betragen:

Für Bücher:	4 Wochen
Andere Medien (elektronisch / Spiele)	2 Wochen

Bei Überschreiten der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderungen werden folgende Versäumnisgebühren erhoben:

- a) für Erwachsene ab 18 Jahren je Medieneinheit und je angefangener Woche 1,00 Euro zuzgl. Porto
- b) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren je Medieneinheit und je angefangener Woche 0,50 Euro zuzgl. Porto

Die Versäumnisgebühren werden sofort fällig.

## § 4 Bearbeitungsgebühr bei Erinnerung

Pro schriftlich ergangener Erinnerung wegen Verspätung bei der Rückgabe von Medien, ist eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 Euro zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist bei schriftlich ergangener Erinnerung zusätzlich zur Versäumnisgebühr zu zahlen und wird sofort fällig.

## § 5 Gebühren bei Verlust oder Beschädigung von Medien

1. Tritt der Verlust einer Medieneinheit ein oder wird die Medieneinheit nach Ablauf der dritten Woche nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, ist der Anschaffungswert nach Ablauf der Woche zu erstatten.

2. Die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars in Höhe von 3,50 € ist zusätzlich zu entrichten und wird sofort fällig.
3. Bei Ersatzbeschaffung einer verlorenen, zerstörten oder beschädigten CD-, Video-, Kassettenhülle oder eines ähnlichen Behältnisses trägt der verantwortliche Benutzer die Ersatzkosten, mindestens jedoch 1,00 Euro pro Stück. Die Gebührenschuld für den Kostenersatz entsteht bei Bekanntwerden und wird sofort fällig.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühren sind die Personen, die sich zur Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
2. Gebührenschuldner sind bei Benutzern über 18 Jahre diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren Personensorgeberechtigte.
3. Mehrere Personen können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der Bibliothek wird eine jährliche Gebühr erhoben, die mit der Anmeldung entsteht. Sie wird zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Benutzung der Bibliothek unterjährig, berechnet sich die Gebühr anteilig ab dem Monat, der auf den Kalendermonat der Anmeldung folgt, für den Rest des Kalenderjahres.


#### **§ 5 Beendigung der Bibliotheksnutzung**

Die Beendigung der Bibliotheksnutzung ist schriftlich bis zum 30. November eines Jahres zum 1. Januar des Folgejahres zu erklären.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung vom 24.11.2005 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Elsterberg, 26. 05. 2022

  
Sandro Bauroth  
Bürgermeister der Stadt Elsterberg



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - d) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.